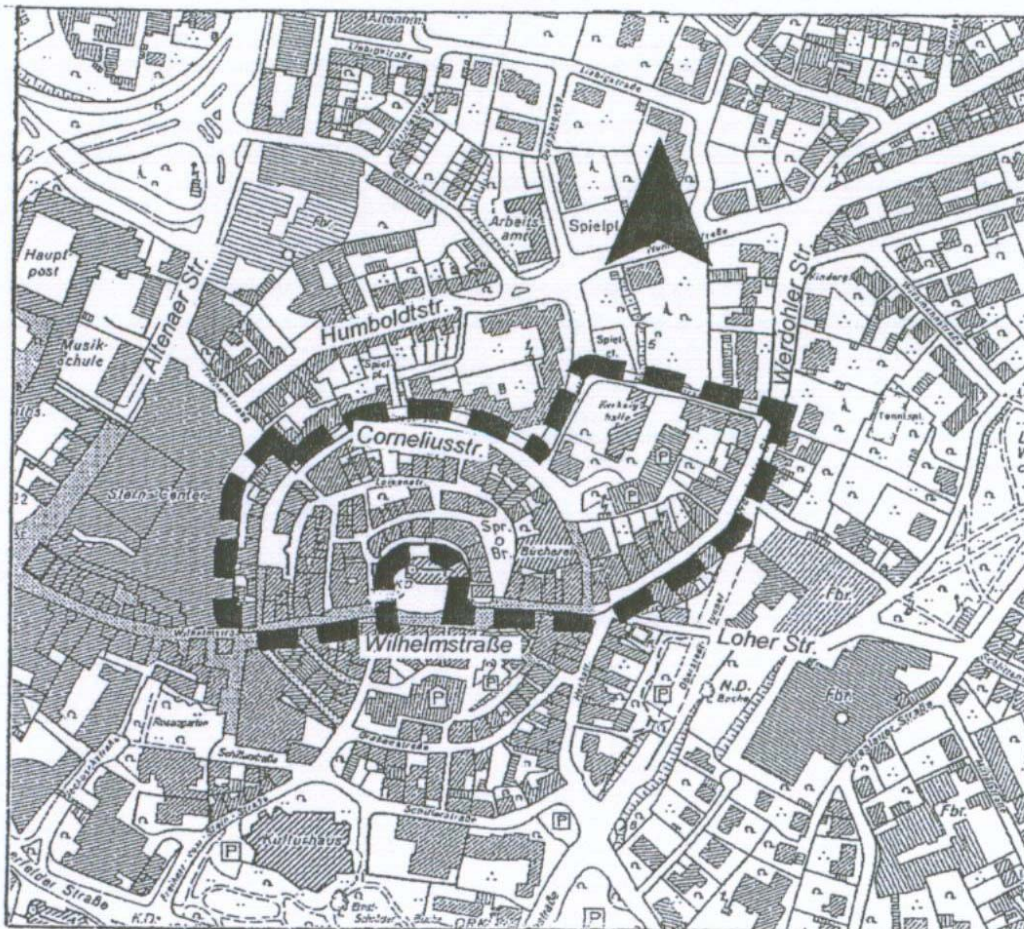




## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“, 10. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“, 10. Änderung, gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Aus städtebaulichen und stadtgestalterischen Gründen ergibt sich in bestimmten Teilbereichen der nördlichen Altstadt ein Bedarf zur Anpassung einiger Bebauungsplanfestsetzungen an heutige Verhältnisse. Beispielsweise die Festsetzung von bestimmten Leitlinien zur Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhen, Traufhöhen), die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen auch im Erdgeschossbereich der Kerngebietsflächen, ein Verzicht auf die ursprünglich festgesetzte maximal zulässige Geschossflächenzahl in Teilbereichen und die Umwidmung von Gemeinbedarfsflächen in Kerngebietsflächen.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“, 10. Änderung, hängt mit Begründung in der Zeit **vom 19.07.2010 bis einschließlich 20.08.2010** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 537 und 534, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Das Verfahren zur Änderung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 01.07.2010

Der Bürgermeister

Dzewas